

Leitfaden für werdende Eltern Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und mehr

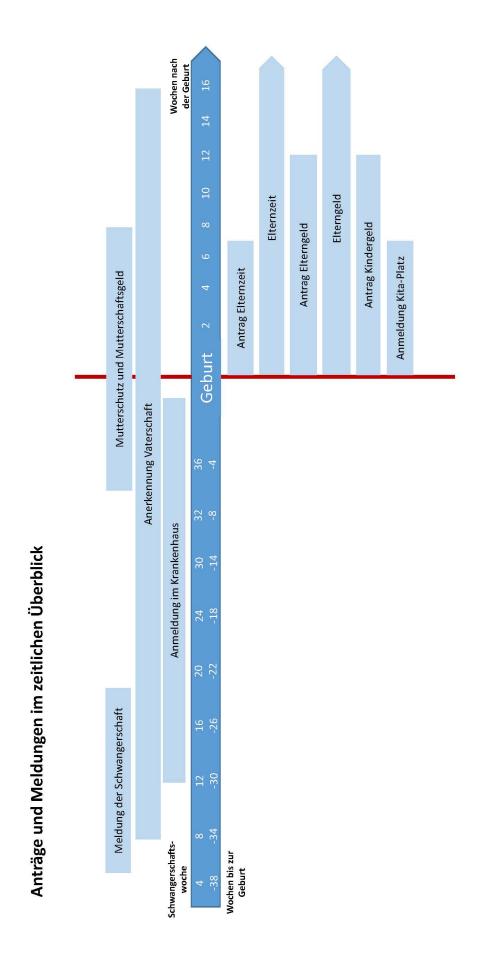
Die Universität Konstanz ist seit vielen Jahren familienfreundlich aufgestellt und hat ein breites Angebot an Maßnahmen und Unterstützung für ihre Beschäftigten im wissenschaftlichen und im wissenschaftsunterstützenden Bereich aufgebaut. Wir möchten, dass Sie bei der Vereinbarkeit mit Ihren Familienaufgaben durch die Universität bestmöglich unterstützt werden und gut informiert sind. Dieser Leitfaden gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Fragen rund um die Schwangerschaft und Elternzeit sowie die Angebote für diese Phasen.

Inhaltsverzeichnis

I.	ÜBERSICHT MIT ZEITLICHEM ABLAUF	2
II.	MITTEILUNG DER SCHWANGERSCHAFT	3
III.	WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT	4
IV.	GESPRÄCH MIT DER*DEM VORGESETZTEN	5
V.	ELTERNZEIT	6
VI.	ELTERNGELD	9
VII.	KINDERGELD	11
VIII.	. KINDERBETREUUNG	12
IX.	BERATUNGSANGEBOTE	13
Χ.	WEITERFÜHRENDE LINKS	14
XI.	CHECKLISTE SCHWANGERSCHAFT UND ELTERNZEIT	14



I. ÜBERSICHT MIT ZEITLICHEM ABLAUF





II. MITTEILUNG DER SCHWANGERSCHAFT

Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Mitteilung der Schwangerschaft an den Arbeitgeber. Es ist jedoch in der Regel im Interesse von Mutter und Kind, den Arbeitgeber möglichst früh über eine Schwangerschaft zu informieren. Wenn Sie mit gefährdenden Stoffen arbeiten, sollten Sie diese sofort meiden.

Schwangere genießen im Mutterschutz eine Reihe besonderer Arbeitsschutzregelungen und einen besonderen Kündigungsschutz. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Schwangerschaft möglichst frühzeitig (spätestens nach der 12. Schwangerschaftswoche) Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten und der Personalabteilung zu melden.

Zur Meldung Ihrer Schwangerschaft reichen Sie bitte die (kostenpflichtige) Bescheinigung Ihrer Frauenärztin bzw. des Frauenarztes bei der Personalabteilung ein. Die Kosten für die

Wenn nicht alles nach Plan läuft

Mögliche Komplikationen in der Schwangerschaft und die modernen Methoden der Pränataldiagnostik stellen werdende Eltern vor schwierige Fragen. Pro Familia berät werdende Eltern kostenlos und bietet Kontakt zu sachkundigen Ärzt*innen und Psycholog*innen.

Kontakt Pro Familia, Tel. 07531 26390, konstanz@profamilia.de

Bescheinigung werden Ihnen vom Arbeitgeber erstattet. Reichen Sie dazu für die Rückerstattung Ihre Bankverbindung mit ein.

Sternenkinder

20-30% aller Schwangerschaft gehen verfrüht zu Ende. Die betroffenen Eltern fühlen sich in dieser Situation mit ihren Gefühlen oft allein gelassen. Unterstützung bietet die Beratungsstelle von Pro Familia in Konstanz oder im Rahmen der externen Mitarbeitendenberatung die Psychologische Beratungsstelle der Diakonie.

Kontakt Pro Familia:

Tel. 07531 - 26390, konstanz@profamilia.de Kontakt Beratungsstelle der Diakonie: Tel. 0 75 31 - 36 32 60, pbs.konstanz@diakonie.ekiba.de Die Personalabteilung benötigt das Attest mit einem voraussichtlichen Geburtstermin, um den Beginn der Mutterschutzfrist und damit Ihren letzten Arbeitstag davor bestimmen zu können. Die Universität übernimmt die Kosten für das Attest. Sollte sich der voraussichtliche Geburtstermin ändern, informieren Sie bitte zeitnah die Personalabteilung.

Informationen der Personalabteilung zu Mutterschutz und Elternzeit finden Sie unter https://www.uni-konstanz.de/personalabteilung/vordrucke-merkblaetter-information/tariflich-beschaeftigte/



III. WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT

Schwangere und stillende Mütter stehen unter einem **besonderen Schutz**. Die Universität Konstanz hat als Arbeitgeberin die Pflicht, für diesen Schutz zu sorgen.

Für Schwangere gelten besondere Pausen- und Arbeitszeitregelungen. Diese Informationen erhalten Sie auf dem "Merkblatt für Schwangere", das Ihnen die Personalabteilung nach der Meldung zusendet. Weitere Informationen zum Thema Arbeitssicherheit im Mutterschutz sowie die Formulare zur Gefährdungsbeurteilung finden Sie auf den <u>Informationsseiten der Arbeitssicherheit</u> bzw. unter folgendem Link: https://www.uni-konstanz.de/agu/arbeitssicherheit/gefaehrdungsbeurteilung/mutterschutz/

Arbeitszeit und Kündigungsschutz

Während Ihrer Schwangerschaft – und auch in der Stillzeit – gelten besondere Arbeitszeitregelungen: Die maximale Arbeitszeit beträgt 8,5 Stunden pro Tag sowie 90 Stunden in der Doppelwoche; bei unter 18-jährigen maximal 8,0 Stunden pro Tag oder 80 Stunden in der Doppelwoche.

Grundsätzlich dürfen Sie während der Schwangerschaft keine Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie keine Sonn- und Feiertagsarbeit leisten.

Für schwangere Beamtinnen gelten teilweise abweichende Regelungen. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte mit Ihrer*m Personalsachbearbeiter*in in Verbindung.

Krankenversicherung

Da die Krankenversicherung in der Regel für einen Teil des Mutterschaftsgeldes zuständig ist und die Kosten für die Geburt übernimmt, muss sie über Ihre Schwangerschaft informiert werden. Falls Sie einen Versicherungswechsel planen, klären Sie dies unverzüglich mit den Versicherungen, damit Sie lückenlos für die Schwangerschaft und die Geburt versichert sind. Während Ihrer Schwangerschaft – und auch danach – besteht ein besonderer Kündigungsschutz. Während der Schwangerschaft und weitere vier Monate nach der Entbindung darf Ihnen nicht gekündigt werden, wenn der Universität zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war oder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Falls Sie nach der 12. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, bleibt ebenfalls der viermonatige Sonderkündigungsschutz bestehen.

Urlaub

Während des Mutterschutz werden anteilige Urlaubsansprüche erworben.

Haben Sie Ihren Urlaub vor Beginn des Mutterschutzes bzw. des Beschäftigungsverbots nicht oder nicht vollständig angetreten, können Sie diesen nach Ablauf der Schutzfristen auf das laufende oder aber das nächste Urlaubsjahr übertragen. Schließt sich an die Mutterschutzfrist eine Elternzeit an, kann der Resturlaub noch nach deren Ende genommen werden. Übertragener Resturlaub muss im laufenden oder nächsten Jahr nach Ende der Elternzeit genommen werden, sonst verfällt er.



Arbeitsverbot während der Schwangerschaft und Stillzeit

Für Schwangere und stillende Mitarbeiterinnen hat die Universität in K501 sowie in E780a Ruheräume eingerichtet.

Der Raum K501 befindet sich unterhalb der Mensa und ist als Still- und Wickelraum konzipiert, der auch von Schwangeren genutzt werden kann.

Der Raum E780a ist ein Ruheraum mit bequemen Liegen am Ende des Sprachlehrinstituts.

In der Bibliothek befinden sich ebenfalls einige bequeme Liegen.

Wenn Ihr Büro genug Platz bietet, können Sie während der Zeit der Schwangerschaft eine Ruheliege ausleihen. Anforderungen richten Sie bitte an die Betriebssanitäterin, Kontakt: Tel. 88-3764. Es kann erforderlich sein, dass Schwangere und stillende Mütter bestimmte Tätigkeiten an ihrem Arbeitsplatz nicht mehr oder nur eingeschränkt dürfen, um Risiken für die Schwangere und das ungeborene Kind auszuschließen.

Besondere Gefährdungssituationen bestehen in naturwissenschaftlichen Fachbereichen, den Sportwissenschaften, der Tierforschungsanlage sowie in allen technischen Bereichen von Facility Management und den Wissenschaftlichen Werkstätten.

Ob Risiken bestehen, wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Diese wird von der*dem Vorgesetzten erstellt.

IV. GESPRÄCH MIT DER*DEM VORGESETZTEN

Zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten gibt es im Fall einer Schwangerschaft viel zu besprechen: Was bedeutet die Schwangerschaft für die gemeinsame Arbeit? Wie lange wollen Sie eine Elternzeit nehmen? Was passiert mit Projekten und anstehenden Deadlines?

Bereiten Sie sich gut auf dieses Gespräch vor. Neben der voraussichtlichen Dauer der Elternzeit sollten Sie sich auch überlegen, was Ihnen für die weitere Schwangerschaft, die Elternzeit sowie den Wiedereinstieg wichtig ist, z.B. hinsichtlich Ihrer Aufgaben, der Kommunikation mit Ihrer*m Vorgesetzten und der Kontakte zu Ihrem Team. Klären Sie, ob es notwendig und möglich ist, für die Zeit Ihrer Abwesenheit eine Vertretung einzustellen.

Fällt Ihr Vertragsende vor oder in die Mutterschutz- oder Elternzeit? Dann sind besondere Überlegungen notwendig. Besprechen Sie die weitere Vertragsausgestaltung mit Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten. Ebenso ist im wissenschaftlichen Bereich zu klären, ob ein Nacharbeitsanspruch für die wegen Mutterschutz und Elternzeit nicht gearbeiteten Zeiten möglich ist. Klären Sie mit der Personalabteilung die rechtliche Situation und die notwendigen Schritte. Beratung bieten auch die Ansprechpersonen zur Vereinbarkeit.

Der Gesprächsleitfaden
"Vereinbarungen zur Vereinbarkeit"
bietet eine Grundlage für ein Gespräch
zwischen Mitarbeiter*in und
Vorgesetzter*m.
Er zeigt zu klärende Fragen auf und soll
allen Beteiligten Klarheit und
Planungssicherheit ermöglichen. Sie
finden den Gesprächsleitfaden auf der
Webseite des Referats für
Gleichstellung, Familienförderung und
Diversity (nach Login):
https://www.unikonstanz.de/gleichstellungsreferat/fa
milie/wissenschaft-mit-

kind/vereinbarkeit/

V. ELTERNZEIT

Elternzeit ist der Zeitraum unbezahlter Freistellung von der Arbeit durch den Arbeitgeber. Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber, also der Personalabteilung, spätestens sieben Wochen vor Antritt gemeldet werden. Beide Elternteile können pro Kind maximal 3 Jahre Elternzeit

nehmen. Elternzeit kann unmittelbar nach der Geburt aber auch noch später bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres eines Kindes genommen werden. Sie können Ihren Rechtsanspruch auf maximal 3 Jahre Elternzeit so z.B. auch aufteilen zwischen Zeiten in den ersten Lebensjahren des Kindes und späteren Zeiten. Wenn Sie Elternzeit vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen, können Sie frei bestimmen, wann Ihre Elternzeit beginnt und endet. Sie können Ihre Elternzeit entweder am Stück nehmen oder in maximal 3

Weitergehende Informationen zum Thema Elternzeit, den rechtlichen Grundlagen und Unterschieden zwischen der Elternzeit bis zum 3. und nach dem 3. Lebensjahr des Kindes finden Sie auf dem Familienportal des Bundesfamilienministeriums: https://familienleistungen/elternzeit

Zeitabschnitte aufteilen. Besprechen Sie Lage und Verteilung Ihrer Elternzeit zunächst mit dem anderen Elternteil und dann auch mit Ihrer*m Vorgesetzen und der Personalabteilung. Besprechen Sie auch ggf., wie Sie mit späteren möglichen Änderungen umgehen. Um dem Arbeitgeber Planungssicherheit zu ermöglichen, sind Sie gesetzlich angehalten, eine längere Elternzeit innerhalb der ersten 3 Lebensjahre verbindlich anzumelden. Im gegenseitigen Einvernehmen sind spätere Änderungen aber möglich.



Link zur "Erklärung über die Inanspruchnahme von Elternzeit": https://dokumente.uni-konstanz.de/share/s/yGxtryMIS3qh8 bgfe_e00g Während der Elternzeit können Eltern bis zu 32 Stunden pro Woche in Elternteilzeit arbeiten. Nach der Elternzeit haben Sie – bei einem laufenden Vertrag – ein Anrecht auf Ihr ursprüngliches Anstellungsverhältnis. Sie können auch mit einer (befristeten) Reduktion Ihrer Arbeitszeit wieder einsteigen und später wieder im vollen Umfang Ihres Vertrags arbeiten.

Halten Sie einen regelmäßigen Kontakt mit Ihrer*m Vorgesetzten und Ihrer Arbeitsgruppe. Ein regelmäßiger Kontakt erleichtert den Wiedereinstieg. Frequenz, Themen und Kommunikationskanäle stimmen Sie am besten direkt frühzeitig mit Ihrer*m Vorgesetzten ab.

Die Ansprechpersonen für Familienförderung unterstützen Sie und Ihre*n Partner*in bei der Planung von Elternzeit und Wiedereinstieg. Vereinbaren Sie dazu bei Bedarf einen Beratungstermin. Die Kontaktinformation finden Sie unter VII.

Planung der Elternzeit

Überlegen Sie sich gemeinsam mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin, wie Sie die Zeit nach der Geburt gestalten wollen. Eine partnerschaftliche Aufteilung der Erziehungsleistungen hilft dabei, dass beide Elternteile möglichst viel Zeit mit dem Kind verbringen und gleichzeitig jeweils ihre eigene Karriere fortführen können.

Mögliche Fragen, die Sie auf Augenhöhe besprechen sollten, sind: Wann und wie lange möchten Sie jeweils Elternzeit nehmen? Wie teilen Sie sich die möglichen maximal 14 Monate für die Sie elterngeldberechtigt sind auf? Inwieweit können und wollen beide den Beschäftigungsumfang reduzieren? Hat die Regelung ggf. Auswirkungen bei einem oder beiden von Ihnen auf die Qualifizierung, auf weitere berufliche Schritte, auf das Gehalt, auf Rentenansprüche? Möchten Sie sich Ausfälle oder Einbußen gegenseitig kompensieren?

Beratung bzw. Entscheidungshilfen dazu erhalten Sie bei den unter VII genannten Ansprechpersonen zur Vereinbarkeit.

Rentenansprüche in der Elternzeit

Während der Elternzeit gelten besondere Bedingungen für die Rentenansprüche und die Entgeltumwandlung. So können z.B. Versorgungspunkte geltend gemacht werden.

Die Regelungen gelten, sofern Sie bei der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind. Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht, werden für jedes Kind die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € in diesem Monat ergeben würden (§ 9 Abs. 1 Tarifvertrag Altersversorgung-ATV).

Wird dagegen während der Elternzeit die Arbeitszeit lediglich reduziert, ohne dass das Arbeitsverhältnis ruht und beträgt das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt



weniger als 500 €, wird nur das geringere Entgelt für die Bemessung der Versorgungspunkte berücksichtigt.

Falls Sie eine Entgeltumwandlung vereinbart haben, ruht diese, solange während der Elternzeit kein Entgelt gezahlt wird. Eine freiwillige Fortführung mit eigenen Beiträgen ist jedoch möglich. Klären Sie Fragen dazu bitte direkt mit der VBL (Tel. Telefon 0721 / 155-0).

Bitte beachten Sie, dass die Stufenlaufzeit innerhalb Ihrer Entgeltgruppe während der Elternzeit ruht. Dies gilt nur für Tarifangestellte, bei Beamt*innen läuft der Bewährungsaufstieg weiter. Während der Elternzeit gelten besondere Bedingungen für die Rentenansprüche und die Entgeltumwandlung. So können z.B. Versorgungspunkte geltend gemacht werden (siehe Infokasten).

Regelungen zur Krankenversicherung

Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse (sowohl für Pflicht- als auch für freiwillig Versicherte) bleibt während der Elternzeit bestehen.

Für Pflichtmitglieder besteht in der gesetzlichen Versicherung eine Beitragsfreiheit, solange neben dem Elterngeld keine weiteren Einnahmen erzielt werden. Sind Sie dort freiwillig versichert (ab 64.350 Euro im Jahr) und können nicht familienversichert werden, z.B. weil Ihr Partner oder Ihre Partnerin privat versichert ist, müssen Sie auch während der Elternzeit Beiträge zahlen. Üben Sie aber eine Teilzeittätigkeit aus, dann werden Sie darüber versichert, und der Arbeitgeber zahlt mit.

Privat Versicherte bleiben weiterhin privat krankenversichert und müssen den Beitrag selbst tragen, auch den bisher vom Arbeitgeber getragenen Anteil.

Wird eine Teilzeittätigkeit aufgenommen, ist die gesetzliche Krankenversicherung Pflicht. Eine Befreiung ist möglich. Bei Unklarheiten lassen Sie sich bitte von Ihrer Krankenkasse beraten.

Wiedereinstieg nach der Elternzeit

Am Ende der Elternzeit steht die Rückkehr in den Beruf oder die Forschung. Am besten haben Sie bereits frühzeitig geregelt, wann Sie wie unter welchen Bedingungen an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Sie können gleich wieder in Vollzeit arbeiten oder aber auch zunächst in Teilzeit zurückkehren. Falls Sie in Teilzeit arbeiten wollen, müssen Sie ggf. dazu frühzeitig einen Änderungsvertrag zu Ihrem Arbeitsvertrag abschließen.

Um wieder Zeit für Beruf und/oder Wissenschaft zu haben, brauchen Sie eine verlässliche Kinderbetreuung. Kümmern Sie sich frühzeitig – am besten zeitnah nach der Geburt Ihres Kindes- darum, einen Betreuungsplatz zu beantragen (siehe unten).

Planen Sie – noch während der Elternzeit – eine Eingewöhnungszeit für Ihr Kind in der Betreuungseinrichtung ein.

Wenn Sie Ihr Kind noch stillen, dürfen Sie Ihre Arbeitszeit für Stillpausen unterbrechen; diese dürfen nicht auf Ruhepausen angerechnet werden und müssen nicht vor- oder nachgearbeitet werden. Denken Sie auch daran, dass Ihre Urlaubsansprüche aus der Zeit vor dem Mutterschutz weiterhin gültig sind.



VI. ELTERNGELD

Elterngeld ist eine staatliche Leistung für Eltern in Elternzeit. Das Basiselterngeld wird während 12 Monaten nach der Geburt ausgezahlt und orientiert sich am Einkommen der letzten 12 Monate vor Geburt des Kindes. Es kann durch die Partnermonate auf 14 Monate erweitert werden, wenn beide Elternteile Elternzeit nehmen.

Elterngeld Plus: mit dem Elterngeld Plus können Sie den Elterngeldbezug auf bis zu 24 Monate ausweiten, indem Sie monatlich nur die Hälfte Ihres Elterngeldes erhalten und dies mit einer Teilzeitbeschäftigung verbinden. Für das Elterngeld Plus gelten eine Reihe von Sonderregelungen: Elterngeld Plus kann nicht während der Mutterschutzzeiten bezogen werden und der Bezug von Elterngeld Plus darf nach dem 15. Lebensmonat des Kindes nicht unterbrochen werden. Der Partnerschaftsbonus beim Elterngeld Plus beträgt mindestens zwei und höchstens vier Monate. Voraussetzung ist eine Teilzeitarbeit

zwischen 24 und 32 Stunden pro Woche (für Kinder, die nach dem 1. 9.2021 geboren wurden) (es zählt der Monatsdurchschnitt). Sie können innerhalb Ihres Elterngeldbezugs auch zwischen Elterngeld und Elterngeld Plus wechseln: Es kann für jeden Monat entschieden werden, ob Basiselterngeld, Elterngeld Plus oder der Partnerbonus bezogen werden soll. Innerhalb der ersten 14 Lebensmonate kann der Elterngeldbezug auch unterbrochen werden.

Weitere Informationen zum
Elterngeld finden Sie auf den
Elterngeld-Seiten des BMFSFJ:
https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/them
en/familie/familienleistungen/eltern
geld/elterngeld-73752 oder auf der
Informationsseite der L-Bank:
https://www.lbank.de/produkte/familienfoerderu
ng/elterngeld.html

Höhe des Elterngeldes: Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen in den 12 Monaten vor der Geburt und beträgt ca. 65% des Nettoeinkommensunterschiedes vor und nach der Geburt, mindestens 300€ und maximal 1800€/Monat. Elterngeld Plus beträgt die Hälfte des regulären Elterngeldes. In Kombination mit Einkommen nach der Geburt kann der Bezug von Elterngeld Plus höher liegen als der Bezug des regulären Elterngeldes.

Über den **Partnerschaftsbonus** können die Eltern bis zu vier zusätzliche Monate (Elterngeld Plus) erhalten, wenn sie gleichzeitig in diesen vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten in Teilzeit zwischen 24 und 32 Stunden arbeiten. Daneben ist über das Elterngeld Plus auch möglich, das hälftige Elterngeld bei verdoppelter Laufzeit zu erhalten. Wichtig zu wissen ist, dass Stipendiat*innen im Elterngeldbezug nur die Mindestsumme von 300€ erhalten, sofern sie in den 12 Monaten vor der Geburt kein Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hatten.



Wie beantrage ich Elterngeld?

Das Elterngeld wird von der **L-Bank** (Staatsbank für Baden-Württemberg) koordiniert und ausbezahlt. Die Informationen sind sehr umfangreich im Internet verfügbar, eine individuelle Auskunft ist über eine kompetente Hotline möglich.

Schritt 1: Sich informieren

- Allgemeine Info der L-Bank zum Elterngeld: http://www.l-bank.de/allg/navredirect/100383 oder
- Elterngeld oder Elterngeldplus? Welche Variante für Sie am günstigsten ist, können Sie mit dem Elterngeldrechner des BMFSFJ berechnen:
 https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner

Schritt 2: Formulare ausfüllen

- Die Formulare finden sich unter dem ersten angegebenen Link ("Geburten ab 01.07.2015")
- Füllen Sie die Dokumente für Eltern aus

Schritt 3: Uni informieren

- Senden Sie das Formular "Arbeitgeber-Bescheinigung" an die Personalabteilung. Diese wird es an das LBV weitersenden. Nachdem Sie es ausgefüllt zurückbekommen, fügen Sie es in Ihren Antrag ein.
- Falls Sie während der Elternzeit (mit Elterngeldbezug) in Teilzeit arbeiten möchten (bis 32 Stunden pro Woche), ist ein Änderungsantrag für den Arbeitsvertrag notwendig. Bitte klären Sie die Änderungen frühzeitig mit Ihrer Betreuerin/Ihrem Betreuer oder Vorgesetzten und der Personalabteilung ab, sodass Ihre Vertragsänderung rechtzeitig vorbereitet werden kann.

Schritt 4: Antrag an L-Bank senden

- Senden Sie den ausgefüllten Antrag, die Arbeitgeberbescheinigung und die geforderten Anlagen an die angegebene Adresse der L-Bank
- Die L-Bank sendet bereits nach einigen Tagen eine Eingangsbestätigung mit einer persönlichen Service-Telefonnummer
- Nach einigen Wochen Bearbeitungszeit erhält man einen Bescheid über die Höhe des Elterngelds und es erfolgt die Überweisung durch die L-Bank direkt auf das eigene Konto.



Kontaktdaten der L-Bank:

Hotline-Telefon: 0800 6645 471 (gebührenfrei)

Aus dem Ausland: +49 721 150-2862

Fax: 0721 150-3191

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Servicezeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 16:30 Uhr

VII. KINDERGELD

Kindergeld ist eine staatliche Unterstützung, die für alle Kinder bis zum Ende der ersten Ausbildung ausbezahlt wird. Seit 01. Januar 2023 beträgt es 250€/Monat pro Kind. Das Kindergeld kann bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden

Mehr zum Thema Kindergeld sowie das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der BA:

https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld

sobald die steuerliche Identifikationsnummer für das Kind vorliegt. Kindegeld kann rückwirkend 6 Monate beantragt und ausgezahlt werden. Das Kindergeld wird über die zuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit ausbezahlt.

Für Konstanz ist die Familienkasse Baden-Württemberg-Ost mit Standort in Ravensburg zuständig. Die Besucheradresse ist Schützenstr. 69, 88212 Ravensburg. Die Postanschrift ist Familienkasse Baden-Württemberg-Ost, 70146 Stuttgart.

Kontaktnummern:

0800 4 5555-30(Fragen zu Kindergeld und Kinderzuschlag) 0800 4 5555-33(Auszahlungstermine)

Internet: https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/familienkasse/familienkasse-baden-wuerttemberg-ost-ravensburg.html

Email: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de



VIII. KINDERBETREUUNG

Informieren Sie sich über **Betreuungsmöglichkeiten** für Ihr Kind, wenn Sie eine Betreuung wünschen. Eine verlässliche, professionelle und flexible Kinderbetreuung ist die Grundlage um erfolgreich Forschung, Beruf und Studium mit Familie zu vereinbaren. Die Anmeldung sollte mit der Geburt erfolgen. Der Stichtag der letztmöglichen Anmeldung für Krippen-/ Kindergarten-/ und Hortplätze (Start im September) ist in Konstanz der 01.03. eines Jahres. Krippen nehmen i.d.R. Kinder ab 6 Monaten oder einem Jahr. Die Aufnahme erfolgt meistens im Herbst, wenn das Schuljahr beginnt.

Voraussetzung für einen Kinderbetreuungsplatz in Konstanz ist der Wohnort Konstanz. Ein Wohnsitz in der Schweiz ist hiervon ausgeschlossen. Wir beraten Sie gerne dazu.

Die Einrichtungen haben trotz des massiven Ausbaus lange Wartelisten. Vielleicht kommt für Sie auch eine Tagesmutter oder ein Tagesvater in Frage. Die Stadt Konstanz hat ein bindendes Vorgehen für die Registrierung auf dem Kita-Portal entwickelt, über das sie auf ihrer Webseite informiert.

Das Kinderbetreuungsangebot der Universität:

https://www.uni-konstanz.de/gleichstellungsreferat/familie/kinderbetreuung/

Das Kinderbetreuungsangebot der Stadt Konstanz:

https://www.konstanz.de/leben+in+konstanz/bildung/tageseinrichtungen+fuer+kinder

Angehörigen der Universität Konstanz stehen daneben weitere Angebote zur Vereinbarkeit offen, z.B. die Flexible Kindebetreuung Plan B, Reisekostenzuschuss für Kinder und Betreuungspersonen oder die Kinderferienbetreuung für Schulkinder. Diese und weitere Angebote finden Sie unter: https://www.uni-konstanz.de/gleichstellungsreferat/familie/



IX. BERATUNGSANGEBOTE

Für weitere Informationen und individuelle Beratung stehen Ihnen außerdem folgende Stellen zur Verfügung (nach Vereinbarung):

Beratung zur Vereinbarkeit im wissenschaftlichen Bereich "Wissenschaft mit Kind":

Tanja Edelhäußer, Referat für Gleichstellung, Familienförderung und Diversity Büro E613 | Tel. +49 (7531) 88-5314 |

tanja.edelhaeusser@uni.kn | uni.kn/wissenschaft-mit-kind

Beratung zur Vereinbarkeit im wissenschaftsunterstützenden Bereich "Beruf und Kind":

Inés Eckerle, Chancengleichheitsstelle Büro E611 | Tel. +49 (7531) 88-4747 | ines.eckerle@uni.kn | uni.kn/beruf-und-kind/

Beratung zur Vereinbarkeit für Studierende "Studium mit Kind":

Christiane Harmsen, Referat für Gleichstellung, Familienförderung und Diversity Büro E615 | Tel. +49 (7531) 88-2160 | Christiane.harmsen@uni.kn | uni.kn/studieren-mit-kind/

Bei Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz:

Stabstelle Arbeitssicherheit:

https://www.uni-konstanz.de/agu/arbeitssicherheit/gefaehrdungsbeurteilung/mutterschutz/

Bei Fragen zum Beschäftigungsverhältnis:

Ihre Personalsachbearbeiter*in:

www.uni-konstanz.de/personalabteilung/aufgabenbereiche/tariflich-beschaeftigte/ihreansprechpersonen/

Bei Fragen zum Elterngeld:

L-Bank www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/elterngeld.html

Bei Fragen zur Rentenversicherung der VBL:

Telefon 0721 / 155-0

X. WEITERFÜHRENDE LINKS

Familienministerium (BMFSFJ):

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie

Familienportal des BMFSFJ:

https://familienportal.de/

Broschüre Elterngeld und Elternzeit des Familienministeriums:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld-und-elternzeit--185102

Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756

Broschüre Früher beruflicher Wiedereinstieg von Eltern:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/frueher-beruflicher-wiedereinstiegvon-eltern-74188

Merkblatt Kindergeld:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/merkblatt-kindergeld-73894

Merkblatt Kinderzuschlag:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/merkblatt-kinderzuschlag-73908

Bundesstiftung Mutter und Kind:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/bundesstiftung-mutter-und-kind/bundesstiftung-mutter-und-kind-73522

L-Bank und Elterngeld:

https://www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/elterngeld.html

Chancengleichheit in der DFG-Förderung:

https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/chancengleichheit/

Weitere Links für Eltern:

https://www.uni-konstanz.de/gleichstellungsreferat/familie/

XI. CHECKLISTE SCHWANGERSCHAFT UND ELTERNZEIT



CHECKLISTE SCHWANGERSCHAFT, MUTTERSCHUTZ & ELTERNZEIT

Was?	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Erste Vorsorgeuntersuchung	Sobald die Schwangerschaft festgestellt wurde	Frauenärzt*in (z.B. über das <u>Verzeichnis</u> <u>des Landkreis Konstanz</u>)	
Hebamme suchen	So früh wie möglich	Direkt bei der Hebamme	Mutterpass (sofern schon vorhanden)
Meldung der Schwangerschaft	So früh wie möglich	Arbeitgeber*in (Vorgesetzte*r und Personalabteilung)	Ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft (kostenpflichtig)
		(grundsätzlich keine Pflicht, aber sinnvoll für Gefährdungsbeurteilung und Mutterschutz)	Kontoverbindung für die Rück- erstattung der Bescheinigungskosten
Ggf. Vereinbarungen zur Vereinbarkeit mit der/dem Vorgesetzten treffen			Leitfaden der Universität (nach login): https://www.uni-konstanz.de/gleichstellungsreferat/familie/wissenschaft-mit-kind/familienbewusste-fuehrung/
Anerkennung Vaterschaft und Sorgerecht bei unverheirateten Paaren	Vor der Geburt	Standesamt, Jugendamt, Sozialamt oder Notar	Ausweis und Geburtsurkunde
Mitteilung der Schwanger- schaft an die Krankenkasse	Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind	Krankenkasse	
Anmeldung im Krankenhaus	Variiert je nach Krankenhaus, i.d.R. ab der 30. SSW	Krankenhaus	i.d.R. Mutterpass

Was?	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Ggf. Antrag auf Laborunterstützung stellen	Wenn eine Vertretung für wissenschaftliche Laborarbeiten notwendig ist	Referat für Gleichstellung, Familienförderung und Diversity	Beschreibung der Situation und der zu übergebenden Aufgaben Gefährdungsbeurteilung
Mutterschaftsgeld beantragen	Frühestens eine Woche vor Beginn der Mutterschutzfrist	Gesetzliche Krankenkasse Wenn Sie privat versichert sind, beantragen Sie das Mutterschafts- geld über das Bundesamt für Soziale Sicherung	Antragsformular der gesetzlichen Krankenkasse Ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft
Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld erhalten	Nach Festsetzung Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse		Bescheinigung über die Höhe des gezahlten Mutterschaftsgeldes
Elternzeit planen	Während der Schwangerschaft	Gemeinsam mit dem Partner/der Partnerin	Informationen und ggf. Beratung durch die zuständige Referentin der Universität, siehe unten
Elterngeldantrag vorbereiten	Online bereits vor der Geburt ausfüllbar	Portal Internet	Klarheit über die eigenen Wünsche und Bedürfnisse während der Elternzeit und Aufteilung der Elternmonate
NACH DER GEBURT			
Geburtsurkunde ausstellen lassen	Bis 7 Tage nach der Geburt	Standesamt	Ausweis beider Eltern Namenserklärung, sofern nicht in der Geburtsanzeige enthalten Geburtsanzeige, sofern diese nicht vom Kranken- oder Geburtshaus direkt übermittelt wurde Wenn unverheiratet: Anerkennung der Vaterschaft und Sorgeerklärung Formlose Erklärung der Eltern zum Vorund Familiennamen des Kindes

Was?	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Elternzeit melden	Spätestens 7 Wochen vor Ende des Mutterschutzes	Personalabteilung	Formular der Personalabteilung
Falls keine Elternzeit gemeldet wird: Mitteilung der Geburt an den*die Arbeitgeber*in	Zeitnah nach der Geburt	Personalabteilung	Formlos (mündlich oder schriftlich) zur Festsetzung der Mutterschutzfrist
Krankenversicherung für das Kind klären	Zeitnah nach der Geburt (nach Erhalt der Geburtsurkunde, spätestens 2 Monate nach der Geburt)	Krankenkasse der Mutter oder des Vaters (ist ein Elternteil privat, das andere gesetzlich versichert, halten Sie Rücksprache mit der gesetzlichen Krankenkasse)	Geburtsurkunde
<u>KiTa-Platz</u> oder <u>Kindertagespflege</u> anmelden	Zeitnah nach der Geburt, spätestens 6 Monate vor Inanspruchnahme des Betreuungsangebots, für Aufnahme zwischen 1.9. und 31.12. muss die Vormerkung bis zum 1.3. vorliegen	Portal der Stadt Konstanz für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen	Aktuelle Arbeitsbescheinigung beider Elternteile bzw. bei Alleinerziehenden von dem betreuenden Elternteil
<u>Kindergeld</u> beantragen (ggf. auch <u>Kinderzuschlag</u>)	Zeitnah nach der Geburt (wird maximal 6 Monate rückwirkend ausgezahlt)	Online über die Familienkasse (Arbeitsagentur)	Steuer-Identifikationsnummer der Eltern sowie des Kindes
	Sobald die Steueridentifikationsnummer für das Kind zugestellt wurde (etwa 2 Wochen nach Geburt)		Für den Kinderzuschlag: Nachweise über Einkommen und Ausgaben für Miete
Für das Mutterschaftsgeld Geburtsbescheinigung einreichen	In den ersten 3 Monaten nach der Geburt	Krankenkasse	Geburtsbescheinigung mit dem Zusatz "Nur gültig für Sozialversicherung".
Elterngeldantrag stellen	Nach der Geburt	<u>L-Bank</u>	Elterngeldantrag mit den genannten Anlagen und Nachweisen Geburtsurkunde des Kindes Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld

Was?	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
BEIM WIEDEREINSTIEG			
Stillpausen nutzen	Solange Sie stillen, 2mal täglich 30 Minuten	Wenn Sie an Ihrem Arbeitsplatz keinen geeigneten Ort haben, können Sie den Still- und Wickelraum K 501 nutzen	
Mit Kindern auf dem Campus	Jederzeit bzw. zu den Öffnungszeiten der Einrichtungen und auf Anfrage	Still- und Wickelraum K 501 Spielecke im Bibliothekscafé Familienecke in der Mensa	
Flexible Betreuungsangebote der Universität	Notfallbetreuung Mo-Fr von 8 bis 20 Uhr, zwischen 2 und 6 Std., für Kinder ab 3 Monaten bis 10 Jahre	Kinderhaus Knirps & Co.	
	Kurzzeitbetreuung für Kinder ab 6 Monate für 6 Wochen bis max. 6 Monate, nur bei Verfügbarkeit		
Kinderferienbetreuung	Angebote für Schulkinder ab 1. Klasse während der Schulferien (Ostern, Pfingsten, Sommer, Herbst)	Konstanz und Umgebung	
Zuschuss zu Reisekosten, wenn Kind mitreist	Bei Dienstreisen, Konferenzen, Vorstellungsgesprächen, Weiterbildungen		Beschreibung und Angaben zur Notwendigkeit der Mitnahme
			Nachweise zur Veranstaltung und geplanten Reisekosten
Beratungs- und Anlaufstellen, wenn nicht alles wie erhofft läuft	Z.B. bei Komplikationen während oder nach der Schwangerschaft, Sternenkinder, postnatale Depression	Psychologische Beratungsstelle der Diakonie (externe Beratung für Mitarbeitende der Universität) Pro Familia Konstanz	